



Nr.: 14/2017

01. August 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Verlängerung der Anerkennung des Dendro-Institutes Tharandt e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2002, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2012)	2
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik vom 20. Juli 2017	3
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik vom 20. Juli 2017	48
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Logic vom 22. Juli 2017	65
Technische Universität Dresden Fakultät Informatik Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Logic vom 22. Juli 2017	88
Technische Universität Dresden Ethikkommission Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden vom 27. Juli 2017	105
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Philosophische Fakultät Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 24. Juli 2017	116

Verlängerung der Anerkennung des Dendro-Institutes Tharandt e.V. als An-Institut der TU Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 10/2002, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 5/2012)

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2017 beschlossen, die Zusammenarbeit mit dem Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt (Dendro-Institut Tharandt) e.V. als An-Institut weiterzuführen. Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit ist auf 5 Jahre befristet und wird bis zum 11.04.2022 geschlossen.

Kontaktadresse:

Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Gehölzmanagement Tharandt e.V. (DIT)

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. Roloff

Piener Str. 8

01737 Tharandt

Telefon: +49 (0) 35203 – 3831205 (3831615)

Telefax: +49 (0) 35203 – 3831218

Email: dendro@forst.tu-dresden.de

Internet: <http://www.dendro-institut.de/>

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Durch das Masterstudium der Medieninformatik sind die Studierenden befähigt, im Bereich der Medientechnik, Medienproduktion und Mediendidaktik und insbesondere auf dem Gebiet der Entwicklung multimedialer Anwendungen und Systeme in Forschung und Entwicklung tätig zu sein. Sie können unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sich neue Wissensgebiete in verschiedenen Anwendungsgebieten der Medieninformatik aneignen, diese domänenübergreifend strukturieren und sich damit selbst weiterentwickeln. Sie sind in der Lage, in interdisziplinär besetzten Entwicklungs- und Forschungsteams die Interaktion zwischen Mensch und Computersystemen sowohl hinsichtlich ihrer kulturellen als auch ihrer kognitiven sowie ihrer systemtechnischen Dimension zu untersuchen und zu optimieren.

(2) Die Absolventen sind in der Lage, in dem sich dynamisch entwickelnden Markt multimedialer Anwendungssysteme integrative und interdisziplinäre Projekte in Forschung und Industrie aus einem weit gefächerten Anwendungsbereich zu planen und durchzuführen. Sie beherrschen die Voraussetzungen um, nach entsprechender Einarbeitungszeit medientechnische Softwaresysteme zu erstellen. Medieninformatiker sind neben der wissenschaftlichen Qualifikation mit Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenz ausgestattet. Ihre Ausbildung befähigt sie zur Übernahme von Verantwortung im Managementbereich.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem der folgenden Fachgebiete: Medieninformatik, Computervisualistik, Digitale Medien sowie andere, eng verwandte Fächer. Darüber hinaus sind besondere Fachkenntnisse im Bereich Software Engineering, Medienerfassung, -bearbeitung und -gestaltung sowie im Entwurf intelligenter und verteilter komplexer Systeme erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Praktika, Komplexpraktika, Projektbearbeitungen, Sprachkurse, Exkursionen und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. In Tutorien werden Studierende, insbesondere Studienanfänger beim Wissenserwerb und dem Erlernen überfachlicher Kompetenz unterstützt. Praktika dienen der Anwendung und Festigung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Komplexpraktika stellen eine im hohen Grade durch die Studierenden selbst organisierte Bearbeitung einer zusammenhängenden umfangreichen Aufgabenstellung dar und dienen dem Training der Teamfähigkeit. Projektbearbeitung fördert die Teamfähigkeit und die gemeinschaftliche Inhaltserarbeitung, kann aber auch im Einzelprojekt der individuellen Umsetzung einer Aufgabe dienen. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Die Studierenden entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. Im Rahmen von Exkursionen lernen die Studierenden ausgewählte Praxisfelder in anschaulicher und direkter Weise kennen. Im Selbststudium wiederholen und vertiefen die Studierenden die Lehrinhalte.

§ 6 Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Das Studium umfasst ein Pflichtmodul sowie Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 84 Leistungspunkten (Vertiefungsmodule im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten, ein Brückenmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten und Ergänzungsmodule im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten) die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen inklusive eventueller Kombinationsbeschränkungen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Medieninformatik ist ein forschungsorientierter Studiengang.

(2) Das Studium umfasst im Wesentlichen die Stoffgebiete multimediale Kommunikations- und Informationssysteme, mobile und ubiquitäre Systeme, multimediale verteilte Anwendungssysteme, intelligente, zielgruppenadäquate, multimediale und multimodale Interaktionstechniken, Präsentationsverfahren und Visualisierungslösungen bzw. Benutzerschnittstellen, Verarbeitung und Darstellung dreidimensionaler Modelle sowie interdisziplinärer Forschungs- und Informationstransfer.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Ein-

schreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Informatik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Informatik vom 27. September 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. November 2014.

Dresden, den 20. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-1	Software Engineering Ubiquitärer Systeme	Direktor des Instituts für Software- und Multimediatechnik
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verstehen Problemstellungen im Zusammenhang mit ubiquitären Systemen und können geeignete Architektur- und Entwurfsentscheidungen fällen. Sie sind in der Lage entsprechende Lösungen zu konzipieren sowie die passenden Software-Technologien und Werkzeuge hierfür zu wählen. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Aktuelle Methoden und Techniken zur Entwicklung ubiquitärer Anwendungssysteme, Software Engineering ubiquitärer Systeme, Merkmale und Chancen für neue Anwendungslösungen des Ubiquitous Computing und ubiquitärer Endgeräte.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS, Seminare im Umfang von 2 SWS und Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-1 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten in den Grundlagen der Softwaretechnologie und praktische Erfahrungen bei der Java- und Web-Programmierung sowie Verständnis über den Aufbau und die Organisation von Rechnern und deren Vernetzung vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: Hans van Vliet: Software Engineering: Principles and Practice; John Wiley & Sons; Auflage: 3. Auflage. Dietmar Ratz et al: Grundkurs Programmieren in Java, HANSER-Verlag, 2006.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten. Es sind zwei Prüfungsvorleistungen zu erbringen: 1.) ein Beleg mit einem Umfang von max. 12 Seiten verbunden mit einem Vortrag im Umfang von 30 Minuten 2.) eine Softwarelösung, die zu entwickeln, zu evaluieren und deren Ergebnisse zu präsentieren sind.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-2	Multimedia Information Retrieval and Management	Prof. Dr. Raimund Dachzelt raimund.dachselt@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren des Managements, des Retrieval und der Informationsvisualisierung anzuwenden und dabei Aspekte wie Information Life Cycle Management, Archivierung multimedialer Dokumente und zukünftiger Speichertechnologien zu berücksichtigen. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Aktuelle Methoden und Techniken zu Multimedia Information Retrieval (MIR), Prinzipien der Merkmalsextraktion und Metadatengewinnung, sowie relevante Standards und Formate, Anwendung semantischer Technologien für das MIR und Langzeitarchivierung multimedialer Informationen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Seminare von 2 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-2 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: https://tu-dresden.de/ing/informatik/smt/studium/studiengaenge/literatur .	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten. Als Prüfungsvorleistung ist ein Beleg im Umfang von max. 12 Seiten und ein Vortrag im Umfang von 30 Minuten zu erbringen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-3	Advanced Web-Engineering	Prof. Dr. Raimund Dachzelt raimund.dachselt@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden können für unterschiedliche Anwendungsprobleme geeignete Architektur- und Entwurfsentscheidungen fällen, Lösungen konzipieren sowie passenden Web-Technologien und Werkzeuge wählen. Zudem besitzen sie spezifische Kenntnisse zu einzelnen Entwicklungswerkzeugen. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: aktuelle Entwicklungs-Methoden und -Technologien zur Realisierung multimedialer verteilter Web- und mobiler Anwendungen sowie die Einführung in neueste Forschungstrends in diesem Gebiet.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS, Seminare im Umfang von 2 SWS und Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-3 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Softwaretechnologie, insbesondere der Konzeption von Softwaresystemen und des Web- und Multimedia Engineering. Die Studierenden sollten die wichtigsten aktuellen Entwicklungswerkzeuge zur Realisierung verteilter Anwendungen in Web-Umgebungen kennen. Zudem werden praktische Erfahrungen bei der Java- und Web-Programmierung vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: https://tu-dresden.de/ing/informatik/smt/studium/studiengaenge/literatur .	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten. Es sind zwei Prüfungsvorleistung zu erbringen: 1.) ein Beleg mit einem Umfang von max. 12 Seiten verbunden mit einem Vortrag im Umfang von 30 Minuten 2.) eine Softwarelösung, die zu entwickeln und zu evaluieren ist und deren Ergebnisse zu präsentieren sind.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-4	Advanced Multimedia User Interfaces	Prof. Dr. Raimund Dachsel raimund.dachsel@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage das Potenzial dieser multimedialen, kollaborativen und adaptiven Benutzerschnittstellen zu erkennen, deren Integration in verschiedenste Anwendungsfelder zu beurteilen, Architektur- sowie Entwurfsentscheidungen zu fällen. Sie können die für eine Problemstellung passenden Software- und Web-Technologien sowie Werkzeuge wählen und besitzen die Fähigkeit entsprechende Anwendungen zu entwickeln. Die Inhalte des Moduls sind: Prinzipien und Methoden zum Entwurf und zur Entwicklung multimedialer, kollaborativer und adaptiver Benutzerschnittstellen sowie der dazugehörigen Anwendungen, insbesondere für das Web, für mobile Endgeräte, sowie zu adaptive Benutzerschnittstellen unter Berücksichtigung verschiedener Kontextbedingungen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS, Seminare von 2 SWS und Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-4 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Empfohlene Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: https://tu-dresden.de/ing/informatik/smt/studium/studiengaenge/literatur .	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten. Es sind zwei Prüfungsvorleistung zu erbringen: 1.) ein Beleg mit einem Umfang von max. 12 Seiten verbunden mit einem Vortrag im Umfang von 30 Minuten 2.) eine Softwarelösung, die zu entwickeln, zu evaluieren und deren Ergebnisse zu präsentieren ist.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-5	Interaktionsdesign Theorie	Prof. Dr. Groh rainer.groh@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, komplexe interaktive Strukturen zu konzipieren und deren Bearbeitung in interdisziplinär zusammengesetzten Teams zu organisieren. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Theorie und Methodik der Interaktions- und Interfacegestaltung, das Verhältnis von Mensch und Visualisierungstechnik, historische Entwicklung der Medien und Mediensysteme, zeitgenössische Formen der Interaktion.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS, Seminare im Umfang von 3 SWS und Exkursionen im Umfang von 1 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-5 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in den Grundlagen der Gestaltung (Kompositionslehre, Typographie, Farbmetrik, Farbästhetik, Piktogramme und Kreativitätstechniken), der Mediengestaltung (Print-Raster, Web-Raster, Werbung, Multi-Media-Systeme, Animation, Metaphern und Motive, Graphische Semiologie, Interface-Theorie sowie Corporate Design) und der Computergraphik (Aufbau von Graphiksystemen, Funktionsweise graphischer Displaysysteme, Rastergraphik, Farbräume, Artefakte und Antialiasing, Graphikprogrammierung, einfache Triangulierungsprobleme, Bezierkurven, Transformationen, Turtle-Graphik, prozedurale Graphik). Literatur: James Monaco: Film verstehen. 2002. John Gage: Kulturgeschichte der Farbe, 1994. Hans Peter Willberg, Friedrich Forssmann: Erste Hilfe in Typografie. 1999. Veruschka Götz: Raster für das Webdesign. 2002. James D. Foley et. al.: Computer Graphics: Principles and Practice in C. 1995.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Referats.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-6	Interaktionsdesign Praxis	Prof. Dr. Groh rainer.groh@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und gestalterischen Fähigkeiten, um eigenständig interaktive Strukturen zu entwerfen und zu realisieren. Darüber hinaus besitzen die Studierenden soziale Kompetenzen und die entsprechende Teamfähigkeit, um komplexe Aufgabenstellungen der Mensch-Maschine-Interaktion lösen zu können. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Anwendung gestalterischer Fertigkeiten und wissenschaftlicher Kenntnisse beim Entwurf und bei der prototypischen Realisierung interaktiver Strukturen, Analyse praktischer Anwendungsszenarien, Strukturierung kooperativer Arbeit.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-6 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in den Grundlagen der Gestaltung (Kompositionslehre, Typographie, Farbmetrik, Farbästhetik, Piktogramme und Kreativitätstechniken), der Mediengestaltung (Print-Raster, Web-Raster, Werbung, Multi-Media-Systeme, Animation, Metaphern und Motive, Graphische Semiologie, Interface-Theorie sowie Corporate Design) und der Computergraphik (Aufbau von Graphiksystemen, Funktionsweise graphischer Displaysysteme, Rastergraphik, Farbräume, Artefakte und Antialiasing, Graphikprogrammierung, einfache Triangulierungsprobleme, Bezierkurven, Transformationen, Turtle-Graphik, prozedurale Graphik) vorausgesetzt. Literatur: James Monaco: Film verstehen. 2002. John Gage: Kulturgeschichte der Farbe, 1994. Hans Peter Willberg, Friedrich Forssmann: Erste Hilfe in Typografie. 1999. Veruschka Götz: Raster für das Webdesign. 2002. James D. Foley et. al.: Computer Graphics: Principles and Practice in C. 1995.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Präsentation.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-7	Interaktionstechnologie für die künstlerische Praxis	Prof. Dr. Groh rainer.groh@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, durch experimentelles Handeln künstlerische Szenarien in unterschiedlichen Medien zu entwickeln. Die Studierenden sind motiviert neue Phänomene im Bereich der virtuellen Realität zu erkennen und als Ausdrucksmittel einzusetzen. Die Studierenden besitzen die Kompetenz, den öffentlichen Raum als Wirkungssphäre medienkünstlerischer Projekte zu nutzen. Die Studierenden sind befähigt, Projekte im Grenzgebiet von Medieninformatik und Freier sowie Angewandter Kunst arbeitsteilig zu organisieren. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: mediale Performances, offene und öffentliche Mediensysteme, Leibbezogenheit interaktiver Systeme.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-7 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in den Grundlagen der Gestaltung (Kompositionslehre, Typographie, Farbmetrik, Farbästhetik, Piktogramme und Kreativitätstechniken), der Mediengestaltung (Print-Raster, Web-Raster, Werbung, Multi-Media-Systeme, Animation, Metaphern und Motive, Graphische Semiologie, Interface-Theorie sowie Corporate Design). Literatur: James Monaco: Film verstehen. 2002. John Gage: Kulturgeschichte der Farbe, 1994. Hans Peter Willberg, Friedrich Forssmann: Erste Hilfe in Typografie. 1999. Veruschka Götz: Raster für das Webdesign. 2002.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Präsentation.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Präsentation.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BAS7	Grafische Datenverarbeitung	Prof. Dr. Gumhold stefan.gumhold@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben einen Überblick über die grundlegenden Prinzipien der graphischen Datenverarbeitung und kennen Struktur und Funktionsweise entsprechender Software- und Hardware-systeme. Die graphische Datenverarbeitung gliedert sich in die Bereiche Bildverarbeitung, Bildanalyse, Geometrieverarbeitung und Bildsynthese. Die Studierenden können einfache Anwendungen in einer prozeduralen Programmiersprache aufbauend auf Standardbibliotheken entwerfen, implementieren und analysieren. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Bildverarbeitung, Mustererkennung, Computergraphik, Interaktive Anwendungen, Virtuelle und Erweiterte Realität, Visualisierung sowie Computerspiele.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare im Umfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-BAS7 der Fakultät Informatik zu wählen, darunter mindestens 2 SWS Vorlesungen und 2 SWS Übungen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kompetenzen und Fähigkeiten in den Grundlagen der Programmierung (z. B. in C und C++), Algorithmen und Datenstrukturen, lineare Algebra, Analysis vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten:</p> <p>D. Hachenberger: Mathematik für Informatiker (Pearson), ISBN: 978-3827373205.</p> <p>T. Ottmann, P. Widmayer: Algorithmen und Datenstrukturen, ISBN: 978-3-8274-2803-5.</p> <p>B. Stroustrup: Einführung in die Programmierung mit C++, ISBN: 978-3-8632-6586-1.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von 8 wahlpflichtigen Basismodulen im Masterstudiengang Informatik, von denen 3 zu wählen sind und eines von 7 wahlpflichtigen Basismodulen im Diplomstudiengang Informatik, von denen 3 zu wählen sind. Es ist ebenfalls eines von 11 wahlpflichtigen Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten zu wählen sind. Es schafft im vorgenannten Diplomstudiengang die Voraussetzungen für die Wahlpflichtmodule Vertiefung Grafische Datenverarbeitung (INF-VERT7), Profil Grundlagenforschung in der Informatik (INF-PM-FOR) und Profil Anwendungsforschung in der Informatik (INF-PM-ANW).</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-8	Angewandte Grafische Datenverarbeitung	Prof. Dr. Gumhold stefan.gumhold@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der graphischen Datenverarbeitung und verstehen aktuelle Forschungsliteratur. Sie können Methoden des Stands der Technik eigenständig implementieren, weiterentwickeln und die Ergebnisse in vorhandene oder selbstentwickelte Bibliotheken integrieren und in strukturierte Schriftform beschreiben. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Bildverarbeitung, Mustererkennung, Computergraphik, Interaktive Anwendungen, Virtuelle und Erweiterte Realität, Visualisierung und Computerspiele.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS und Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-8 der Fakultät Informatik zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse über Prinzipien der grafischen Datenverarbeitung sowie Struktur und Funktionsweise entsprechender Software- und Hardwaresysteme, vorausgesetzt. Literaturangaben zum eigenständigen Erwerb der angegebenen Voraussetzungen sind auf folgender Webseite zu finden: Foley, James D., Computer graphics: principles and practice [2. edition], ISBN: 9780201121100, Shirley, Peter; Marschner, Steve; Ashikhmin, Michael Fundamentals of computer graphics - [3rd ed.], ISBN: 9781568814698, Watt, Alan H., 3D computer graphics - [3. ed., repr.], ISBN: 9780201398557.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-9	eLearning	Dr. Rohland holger.rohland@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von eLearning-Konzepten. Sie sind in der Lage Lernumgebungen zu evaluieren und zu beurteilen. Die Studierenden kennen nach Abschluss des Moduls geeignete Werkzeuge und können damit eigenständig Lernumgebungen entwerfen und realisieren. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Didaktische Kriterien zur Bewertung von Lernumgebungen, Lehr- und Lern-Szenarien des eLearnings, Erarbeitung und Evaluierung von Beispielen zu spezifischen Einsatzszenarien.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS, Praktika im Umfang von 2 SWS, Seminare im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-9 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen zu computerbasiertem Lehren und Lernen aus dem Bereich der Medienpsychologie und -didaktik sowie Fähigkeiten im Umgang mit medienspezifischen Werkzeugen im Kontext von Lehren und Lernen erwartet. Literatur zur Vorbereitung auf das Modul: Schulmeister, R.: Grundlagen hypermedialer Lernsysteme: Theorie - Didaktik – Design, München, Oldenbourg, 2002. Baumgartner P, Häfele H, and Maier-Häfele: E-Learning Praxishandbuch: Auswahl von Lernplattformen. StudienVerlag, Innsbruck-Wien-Bozen, 2002. Kerres, M.: Multimediale und telemediale Lernumgebungen. Konzeption und Entwicklung (2. Aufl.). München: Oldenbourg, 2001.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten. Als Prüfungsvorleistung ist eine Belegarbeit im Umfang von 90 Stunden anzufertigen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-VMI-10	Multimodale Benutzungsoberflächen	Prof. Dr. Weber gerhard.weber@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen aktuelle Problemstellungen der Mensch-Computer Interaktion. Sie beherrschen Verfahren des Usability Engineerings und sind mit dem Aufbau und den Eigenschaften multimedialer wie auch multimodaler Benutzungsoberflächen vertraut. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Methoden zur Aufgabenanalyse, Evaluationsmethoden, Methoden zur Spezifikation zu Beispielen adaptiver und mobiler Systeme, Entwurf und Synchronisation von visuellen, akustischen sowie von haptischen Ein- und Ausgabetechniken, Aufbau multimodaler assistiver Technologien, die den Anforderungen behinderter Benutzer gerecht werden sowie die für barrierefreie Dokumente erforderlichen manuellen und automatisierten Evaluationsverfahren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS und Übungen im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-VMI-10 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kompetenzen XML vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: Harold, E.R et.al.: XML in a Nutshell (2005), O'Reilly.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 11 Vertiefungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik von denen Module im Umfang von 60 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BI-1	Verteilte Systeme und Internetdienste	Prof. Dr. Schill alexander.schill@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden spezifische Kenntnisse über Technologien verteilter Systeme. Sie kennen die wesentlichen Techniken zur Konstruktion verteilter Software-Architekturen und sind in der Lage eigenständig Lösungen für Problemstellungen in diesem Bereich zu erarbeiten. Die Studierenden haben spezialisiertes Wissen auf dem neusten Erkenntnisstand im Bereich des Distributed bzw. Mobile Computing und können darauf aufbauend selbst neue Internet-Dienste und -Anwendungen konzipieren. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: fortgeschrittene Rechnernetz-Technologien, Verteilte Systeme, Mobile Computing.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS sowie das Selbststudium. Es sind mindestens 4 SWS Vorlesungen und mindestens 2 SWS Übungen aus dem Katalog INF-BI-1 der Fakultät Informatik zu wählen. 2 SWS sind frei aus den im Katalog angegebenen Vorlesungen und/oder Übungen zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse auf dem Gebiet der Rechnernetze (Netztopologien, Übertragungsverfahren, zugehörige Protokolle) vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: Skript zur Vorlesung Rechnernetze: https://www.rn.inf.tu-dresden.de/website/studium_LVdetail.php . Andrew S. Tanenbaum: Computernetzwerke.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Brückenmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BI-2	Data Management and Analytics	Prof. Dr. Lehner wolfgang.lehner@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss dieses Moduls besitzen die Studierenden spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten um große und üblicherweise verteilte Datenbestände effizient zu analysieren und konsistent zu verwalten. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten, Datenverwaltungsprobleme eigenständig zu erkennen. Sie besitzen die notwendigen fachlichen Kompetenzen diese zu klassifizieren und sind darüber hinaus in der Lage problemspezifische Lösungen auf der System- und Methodenebene fundiert zu erarbeiten. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Information Retrieval (Textsuche, Bildsuche, Musikverwaltung), Data Warehouse Systeme (Architektur, Ablaufplanung, Case Studies), Knowledge Discovery (Clustering, Assoziationsanalyse, Klassifikation).</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS sowie das Selbststudium. Es sind mindestens 2 SWS Vorlesungen und mindestens 2 SWS Übungen aus dem Katalog INF-BI-2 der Fakultät Informatik zu wählen. 4 SWS sind frei aus den im Katalog angegebenen Vorlesungen und/oder Übungen zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Datenbanken vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: Kemper, A. und Eickler, A.: Datenbanksysteme: eine Einführung, Oldenbourg Verlag, 2009. Ramakrishnan, R. und J. Gehrke: Database Management Systems, McGraw-Hill, 2003.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von 5 Brückenmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen eines zu wählen ist.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BI-3	Datenschutz und Datensicherheit	Prof. Dr. Strufe thorsten.strufe@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, Anforderungen der Gesellschaft an informationstechnische Systeme zu erkennen, zu strukturieren und bezüglich ihrer Erfüllbarkeit sowie dem dazu nötigen Aufwand zu beurteilen. Studierende besitzen die Fähigkeit, Datensicherheit, das heißt den Schutz informationstechnischer Systeme vor Manipulation der mit ihnen verarbeiteten Daten oder der durch sie realisierten Funktionen, zu analysieren, konstruktiv zu verbessern und die Verbesserung zu validieren. Hierzu haben die Studierende vertiefte Kenntnisse über Schutzmechanismen in verteilten IT-Systemen inkl. der Fähigkeit, Schutzmechanismen zu verbessern und neue zu entwickeln. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Anforderungen von Individuen und Gesellschaft an Datenschutz und Datensicherheit, Datensicherheit in einzelnen Rechnern, Fehlererkennende und -korrigierende Codierung, Kryptographie und Steganographie als wesentliche Hilfsmittel für Datenschutz und Datensicherheit in verteilten Systemen, Kryptoanalyse als Validierungsmethode für Kryptographie, Datenschutz und Sicherheit in Kommunikationsnetzen, insbesondere Basistechniken für anonyme Kommunikation, Datenschutz und Datensicherheit in Zahlungssystemen und beim Wertaustausch, zum Beispiel ECommerce, Multimediaforensik.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS sowie das Selbststudium. Es sind mindestens 2 SWS Vorlesungen und mindestens 2 SWS Übungen aus dem Katalog INF-BI-3 der Fakultät Informatik zu wählen. 4 SWS sind frei aus den im Katalog angegebenen Vorlesungen und/oder Übungen zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse über den Bau und die Evaluation sicherer Systemarchitekturen, über Schutzziele und ihre wechselseitigen Abhängigkeiten sowie angemessene Angreifermodelle, und schließlich Beispiele von Sicherheitsmechanismen. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten:</p> <p>Skript zur Vorlesung Betriebssysteme und Sicherheit: http://www.inf.tu-dresden.de/index.php?node_id=1312&ln=de.</p> <p>David Kahn: The Codebreakers: The Comprehensive History of Secret Communication from Ancient Times to the Internet.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines von 5 Brückenmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen eines zu wählen ist.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BI-4	Softwarearchitektur	Prof. Dr. Aßmann uwe.assmann@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit aktuellen Fragestellungen der Softwarewerkzeuge sowie des Software-Projektmanagements vertraut. Sie können verschiedene Klassen von Werkzeugen anwenden, kennen ihren Einsatz in verschiedenen Phasen der Softwareentwicklung sowie die Architekturprinzipien von Werkzeugen. Sie sind in der Lage, mit diesen Prinzipien Werkzeuge eigenständig zu entwickeln. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Begriffe, Techniken, Methodik und Prozesse der Softwareentwicklung und des Projektmanagements, wie der Einsatz und die Entwicklung von Softwarewerkzeugen, Metamodellierung, domänenspezifische Sprachen, Vorgehensmodelle, Anforderungsanalyse und Qualitätssicherung.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS sowie das Selbststudium. Es sind mindestens 4 SWS Vorlesungen aus dem Katalog INF-BI-4 der Fakultät Informatik zu wählen. 4 SWS sind frei aus den im Katalog angegebenen Vorlesungen und/oder Übungen zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse einer objektorientierten Programmiersprache und einer Modellierungssprache wie UML werden vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: W. Zuser, T. Grechenig, M. Köhle. Software Engineering mit UML und dem Unified Process. B. Oestereich: Objektorientierte Softwareentwicklung mit der Unified Modeling Language.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Brückenmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Sie besteht bei mehr als 50 angemeldeten Studierenden aus einer schriftlichen Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten. Bei bis zu 50 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BI-5	Softwareentwicklungsmethodik	Prof. Dr. Aßmann uwe.assmann@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit aktuellen Fragestellungen der Softwarewerkzeuge sowie des Software-Projektmanagements vertraut. Sie können verschiedene Klassen von Werkzeugen anwenden, kennen ihren Einsatz in verschiedenen Phasen der Softwareentwicklung sowie die Architekturprinzipien von Werkzeugen. Sie sind in der Lage, mit diesen Prinzipien Werkzeuge eigenständig zu entwickeln. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Begriffe, Techniken, Methodik und Prozesse der Softwareentwicklung und des Projektmanagements, wie der Einsatz und die Entwicklung von Softwarewerkzeugen, Metamodellierung, domänenspezifische Sprachen, Vorgehensmodelle, Anforderungsanalyse und Qualitätssicherung.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS sowie das Selbststudium. Es sind mindestens 4 SWS Vorlesungen aus dem Katalog INF-BI-5 der Fakultät Informatik zu wählen. 4 SWS sind frei aus den im Katalog angegebenen Vorlesungen und/oder Übungen zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse einer objektorientierten Programmiersprache und einer Modellierungssprache wie UML werden vorausgesetzt. Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: W. Zuser, T. Grechenig, M. Köhle. Software Engineering mit UML und dem Unified Process. B. Oestereich: Objektorientierte Softwareentwicklung mit der Unified Modeling Language.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Brückenmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen eines zu wählen ist.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Sie besteht bei mehr als 50 angemeldeten Studierenden aus einer schriftlichen Klausurarbeit im Umfang von 180 Minuten. Bei bis zu 50 angemeldeten Studierenden wird die Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten ersetzt; gegebenenfalls wird dies den angemeldeten Studierenden am Ende des Anmeldezeitraums bekannt gegeben. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-E-1	Technisch-naturwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik	Prof. Dr. Groh rainer.groh@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden können die in den Vertiefungs- und Brückenmodulen erworbenen Erkenntnisse und Fähigkeiten mit Forschungsfragen im technisch-naturwissenschaftlichen Kontext verknüpfen. Die Kenntnis der Forschungsansätze der im Kontext der Medieninformatik wirkenden Technik- und Naturwissenschaften ermöglicht es den Studierenden, neue interdisziplinäre Forschungsfelder zu erschließen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-E-1 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Gewichte der Noten zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse der Medien und Medienströme, insbesondere Eigenschaften, Formate, Verfahren zum Filtern, zur Kompression und zur Bearbeitung zeitunabhängiger und zeitabhängiger Medien sowie Kenntnisse der Computergraphik (Aufbau von Graphiksystemen, Funktionsweise graphischer Displaysysteme, Rastergraphik, Farbräume, Artefakte und Antialiasing, Graphikprogrammierung, einfache Triangulierungsprobleme, Bezierkurven, Transformationen, Turtle-Graphik, prozedurale Graphik). Mit der folgenden Literatur können sich die Studierenden auf das Modul vorbereiten: Rainer Malaka et. al.: Medieninformatik. Eine Einführung. 2009. James D. Foley et. al.: Computer Graphics: Principles and Practice in C. 1995.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Ergänzungsmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog INF-E-1 der Fakultät Informatik vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog INF-E-1 gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-E-2	Geistes- und humanwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik	Prof. Dr. Groh rainer.groh@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage ihre Fachkompetenz mit Forschungsfragen im geistes- und humanwissenschaftlichen Kontext zu verknüpfen. Die Kenntnis der Forschungsansätze der im Kontext der Medieninformatik wirkenden Geisteswissenschaften ermöglicht es den Studierenden, neue interdisziplinäre Forschungsfelder zu erschließen und zu bearbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-E-2 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Gewichte der Noten zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden Kenntnisse in Medienpsychologie und Didaktik sowie Kenntnisse über die Verarbeitung digitaler Medien, den menschlichen Wahrnehmungsapparat, grundlegende Speicherformate digitaler Medien und Verfahren zu Verarbeitung digitaler Medien. Literatur: E. Bruce Goldstein: Wahrnehmungspsychologie. 2002. Rainer Malaka et. al.: Medieninformatik. Eine Einführung. 2009.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Ergänzungsmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß dem Katalog INF-E-2 der Fakultät Informatik vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog INF-E-2 gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt insgesamt 180 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-E-3	Kerngebiete der Informatik	Studiendekan studiendekan@inf.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen auf ausgewählten Kerngebieten der Informatik ein Verständnis über die jeweiligen Zusammenhänge und sind somit in der Lage diese Kenntnisse in den verschiedenen Forschungsfeldern und Anwendungsgebieten der Medieninformatik einzubringen. Sie sind fähig, auf diese Weise mit Informatikern übergreifende Forschungsfragen zu bearbeiten. Die Studierenden verstehen es, Lösungen im erweiterten Anwendungsgebiet der Medieninformatik unter Einbeziehung von Ansätzen der Informatik zu erarbeiten. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Theoretische Informatik, Künstliche Intelligenz, Angewandte Informatik und Technische Informatik.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 2 SWS und Übungen im Umfang von 2 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-E-3 der Fakultät Informatik zu wählen. Einige Lehrveranstaltungen in diesem Modul können in englischer Sprache angeboten werden. Der Katalog wird inklusive der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine weiteren Teilnahmevoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Ergänzungsmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten. Auf Antrag des Studierenden kann die mündliche Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt insgesamt 180 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-BAS8	Nichtinformatisches Anwendungsfach	Studiendekan studiendekan@inf.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Grundlagen eines nicht-informatischen Nebenfachs soweit erfasst, dass sie den Einsatz typischer Informatik-Methoden planen, die entsprechenden Herausforderungen abschätzen und erfolgreich umsetzen können. Sie sind in der Lage, Problemstellungen des Anwendungsgebietes zu begreifen und verstehen es, Lösungen unter Einbeziehung von Ansätzen der Informatik zu erarbeiten. Auch sind sie besonders für die Arbeit in interdisziplinären Projekten und Teams qualifiziert. Die Inhalte des Moduls nach Wahl der Studierenden sind: Akustik, Betriebswirtschaftslehre, Biomedizinische Technik, Photogrammetrie und Psychologie.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika, Komplexpraktika und Seminare im Umfang von mindestens 6 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-BAS8 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn inklusive der Prüfungsleistungen und Gewichte der Noten sowie der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen, fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es bestehen keine weiteren Teilnahmevoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 8 wahlpflichtigen Basismodulen im Masterstudiengang Informatik, von denen 3 zu wählen sind. Es ist ebenfalls eines von 5 wahlpflichtigen Ergänzungsmodulen im Masterstudiengang Medieninformatik, von denen Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog INF-BAS8 vorgegebenen Prüfungsleistungen. Gemäß Katalog INF-BAS8 sind ausgewiesene Prüfungsvorleistungen zu einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog INF-BAS8 gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul beginnt jedes Studienjahr im Sommersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt insgesamt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-E-4	Forschung und Entwicklung in der Medieninformatik	Prof. Dr. Raimund Dachsel raimund.dachsel@tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls umfangreiche praktische und anwendungsnahe Fertigkeiten auf dem Gebiet des Entwurfs, der Gestaltung, Entwicklung und Bewertung multimedialer Anwendungen. Sie verstehen es, effizient Lösungswege zu erarbeiten und zu dokumentieren. Sie können relevante Forschungsergebnisse in ihre Arbeit einbeziehen, besitzen aber auch das nötige fundamentale Fachwissen, um eigene Ansätze zu erarbeiten und einzusetzen. Sie können ihre Lösungswege präsentieren und argumentativ erläutern.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Komplexpraktika im Umfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-E-4 der Fakultät Informatik zu wählen. Dieser wird zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es gibt keine Teilnahmevoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von 5 Ergänzungsmodulen im Masterstudien-gang Medieninformatik, von denen Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Kolloquium.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note des Kolloquiums.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
INF-AQUA	Allgemeine Qualifikationen zur Informatik	Studiendekan studiendekan@inf.tu-dresden.de
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen allgemeine Qualifikationen, die ihre Kompetenzen erweitern und vertiefen. Sie besitzen insbesondere die nötigen sprachlichen Fähigkeiten, um ihre eigenen Forschungs- und Praxisarbeiten entsprechend repräsentieren und dokumentieren zu können. Dazu zählt auch die Fähigkeit, aus wissenschaftlichen Texten den wesentlichen Inhalt zu exzerpieren und in Form eines Vortrags aufzubereiten. Sie sind in der Lage, mit Forschern und Anwendern aus anderen Sprach- und Kulturkreisen zu kooperieren und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten. Sie besitzen außerdem die Fähigkeit, sich in Themengebiete jenseits der Informatik einzuarbeiten und fachfremde Zusammenhänge zu verstehen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektbearbeitungen, Exkursionen, Tutorien und Sprachkurse im Umfang von 4 SWS sowie ein Seminar im Umfang von 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog INF-AQUA zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und Gewichte der Noten zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben. Die Wahl einer Lehrveranstaltung ist unzulässig, wenn sie bereits in den Bachelorstudiengängen Informatik oder Medieninformatik gewählt wurde.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für das Modul gibt es keine Teilnahmevoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul in den Masterstudiengängen Informatik und Medieninformatik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog INF-AQUA vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog INF-AQUA gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt insgesamt 180 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie den erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

(Teil a – Studienablaufplan mit Beginn im Wintersemester)

Modul Nr.	Modulname	WiSe 1. Semester	SoSe 2. Semester	WiSe 3. Semester	SoSe 4. Semester	LP pro Modul	LP Σ
		LV-Art	LV-Art	LV-Art	LV-Art		
Vertiefungsmodule							
INF-VMI-1	Software Engineering Ubiquitärer Systeme ¹⁾	2V+2S	4KP 2PVL+PL			12	60
INF-VMI-2	Multimedia Information Retrieval and Management			2V+2S 2PVL+PL		6	
INF-VMI-3	Advanced Web-Engineering		2V+2S	4KP 2PVL+PL		12	
INF-VMI-4	Advanced Multimedia User Interfaces	2V+2S	4KP 2PVL+PL			12	
INF-VMI-5	Interaktionsdesign Theorie ¹⁾	4V	3S+1E PL			12	
INF-VMI-6	Interaktionsdesign Praxis			4KP PL		6	
INF-VMI-7	Interaktions-technologie für die künstlerische Praxis		4KP PL			6	
INF-BAS7	Grafische Datenverarbeitung ¹⁾	2V+2Ü	4V/Ü/P/S PL			12	
INF-VMI-8	Angewandte Grafische Datenverarbeitung ¹⁾	4V	4KP PL			12	
INF-VMI-9	eLearning		2V+2Ü+2P	2S PVL+PL		12	
INF-VMI-10	Multimodale Benutzungsoberflächen ¹⁾	2V+2Ü	2V+2Ü PL			12	
Brückenmodule							
INF-BI-1	Verteilte Systeme und Internetdienste ¹⁾	4V+2Ü	2V/Ü PL			12	12
INF-BI-2	Data Management and Analytics ¹⁾	2V+2Ü	4V/Ü PL			12	
INF-BI-3	Datenschutz und Datensicherheit ¹⁾		2V+2Ü	4V/Ü PL		12	
INF-BI-4	Softwarearchitektur ¹⁾		4V	4V/Ü PL		12	
INF-BI-5	Softwareentwicklungsmethodik ¹⁾	4V	4V/Ü PL			12	

Ergänzungsmodule							
INF-E-1	Technisch-naturwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik ¹⁾		4V PL ²⁾			6	12
INF-E-2	Geistes- und humanwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik ¹⁾			4V PL ²⁾		6	
INF-E-3	Kerngebiete der Informatik ¹⁾			2V+2Ü PL		6	
INF-E-4	Forschung und Entwicklung in der Medieninformatik		4KP PL			6	
INF-BAS8	Nichtinformatisches Anwendungsfach ¹⁾		3V/Ü/P/KP/S (Siehe LVK) (PVL)+PL ²⁾	3V/Ü/P/KP/S (Siehe LVK) (PVL)+PL ²⁾		12	
Modul des Pflichtbereichs							
INF-AQUA	Allgemeine Qualifikationen zur Informatik	2S+4V/Ü/P/ PB/E/T/SK PL ²⁾				6	6
					Masterarbeit +Verteidigung	29 +1	30
LP		30	30	30	30		120

¹⁾ Alternativ können Studierende nach einer abweichenden Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester studieren.

²⁾ Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen sind dem semesteraktuellen Lehrveranstaltungskatalog zu entnehmen.

LP	Leistungspunkte
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
LVK	Lehrveranstaltungskatalog
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Praktikum
SK	Sprachkurs
E	Exkursion
T	Tutorien
KP	Komplexpraktikum
PB	Projektbearbeitung
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistungen

(Teil b – Studienablaufplan mit Beginn im Sommersemester)

Modul Nr.	Modulname	SoSe 1. Semester	WiSe 2. Semester	SoSe 3. Semester	WiSe 4. Semester	LP pro Modul	LP Σ
		LV-Art	LV-Art	LV-Art	LV-Art		
Vertiefungsmodulare							
INF-VMI-1	Software Engineering Ubiquitärer Systeme ¹⁾		2V+2S	4KP 2PVL+PL		12	60
INF-VMI-2	Multimedia Information Retrieval and Management		2V+2S 2PVL+PL			6	
INF-VMI-3	Advanced Web-Engineering		2V+2S	4KP 2PVL+PL		12	
INF-VMI-4	Advanced Multimedia User Interfaces		2V+2S	4KP 2PVL+PL		12	
INF-VMI-5	Interaktionsdesign Theorie ¹⁾		4V	3S+1E PL		12	
INF-VMI-6	Interaktionsdesign Praxis		4KP PL			6	
INF-VMI-7	Interaktions- technologie für die künstlerische Praxis	4KP PL				6	
INF-BAS7	Grafische Datenverarbeitung ¹⁾	2V+2Ü	4V/Ü/P/S PL			12	
INF-VMI-8	Angewandte Grafische Datenverarbeitung ¹⁾		4V	4KP PL		12	
INF-VMI-9	eLearning	2V+2Ü+2P	2S PVL+PL			12	
INF-VMI-10	Multimodale Benutzungs- oberflächen ¹⁾		2V+2Ü	2V+2Ü PL		12	
Brückenmodule							
INF-BI-1	Verteilte Systeme und Internetdienste ¹⁾	2V+2Ü	2V+2V/Ü PL			12	12
INF-BI-2	Data Management and Analytics ¹⁾	2V+2Ü	4V/Ü PL			12	
INF-BI-3	Datenschutz und Datensicherheit ¹⁾	2V+2Ü	4V/Ü PL			12	
INF-BI-4	Softwarearchitektur ¹⁾	4V	4V/Ü PL			12	
INF-BI-5	Softwareentwicklung smethodik ¹⁾	4V	4V/Ü PL			12	

Ergänzungsmodule							
INF-E-1	Technisch-naturwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik ¹⁾			4V PL ²⁾		6	12
INF-E-2	Geistes- und humanwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik ¹⁾			4V PL ²⁾		6	
INF-E-3	Kerngebiete der Informatik ¹⁾			2V+2Ü PL		6	
INF-E-4	Forschung und Entwicklung in der Medieninformatik			4KP PL		6	
INF-BAS8	Nichtinformatisches Anwendungsfach ¹⁾	3V/Ü/P/KP/S (Siehe LVK) (PVL)+PL ²⁾	3V/Ü/P/KB/S (Siehe LVK) (PVL)+PL ²⁾			12	
Modul des Pflichtbereichs							
INF-AQUA	Allgemeine Qualifikationen zur Informatik			2S+4V/Ü/P/ PB/E/T/SK PL ²⁾		6	6
					Masterarbeit + Verteidigung	29 +1	30
LP		30	30	30	30		120

¹⁾ Alternativ können Studierende nach einer abweichenden Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf die Semester studieren.

²⁾ Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen sind dem semesteraktuellen Lehrveranstaltungskatalog zu entnehmen.

LP	Leistungspunkte
LV-Art	Lehrveranstaltungsart
LVK	Lehrveranstaltungskatalog
V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
P	Praktikum
SK	Sprachkurs
E	Exkursion
T	Tutorien
KP	Komplexpraktikum
PB	Projektbearbeitung
PL	Prüfungsleistung
PVL	Prüfungsvorleistungen

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medieninformatik

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Verteidigung
- § 22 Zeugnis und Masterurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer ihrer Verteidigung
- § 29 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Medieninformatik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und der Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und die Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin der Verteidigung informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu Prüfungen der Masterprüfung nach § 2 Satz 1 kann nur zugelassen werden, wer
1. in den Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Frist zur Abmeldung endet bei mündlichen Prüfungsleistungen zwei Wochen, bei allen anderen Prüfungsleistungen drei Werktage vor dem Prüfungstermin. Form und Frist der Anmeldung sowie die Form der Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zur Verteidigung aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengangs Medieninformatik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
 2. Seminararbeiten (§ 7),
 3. Projektarbeiten (§ 8),
 4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
 5. Referate (§ 10) und/oder
 6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)
- zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. In den durch die Modulbeschreibungen bezeichneten Fällen kann der Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss die betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbringen. Der Antrag ist schriftlich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines

ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll

der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 24 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und beantworten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollateralprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Simulationen, Kolloquien und Präsentationen.

(2) In einer Simulation stellen die Studierenden ihre sprachlichen und sozialen Kompetenzen in unterschiedlichen Situationen, wie beispielsweise Verhandlungen, Konferenzen oder Bewerbungsgesprächen, unter Beweis. Das Kolloquium ist eine zusammenfassende Darstellung eines selbstständig erarbeiteten Ergebnisses in einem Vortrag mit anschließender fachlicher Diskussion. Die Präsentation ist eine mediengestützte Vorstellung eines durch eigenständige Arbeit des Studierenden erreichten Ergebnisses.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 60-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 27 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit 3-fachem und der Note der Verteidigung mit 1-fachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, beispielsweise durch das Mitführen oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt aufgrund einer entsprechenden Feststellung durch den Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Masterarbeit und die Verteidigung entsprechend.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie die Verteidigung bestanden sind. Masterarbeit und Verteidigung sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die unbenotete Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Masterarbeit und die Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit oder die Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der An-

tragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung werden Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, auf Antrag angerechnet. Prüfungsleistungen, die im Freiversuch mit „bestanden“ bewertet wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Absatz 4 Satz 1.

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Medieninformatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Verteidigung beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie die Verteidigung die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Verteidigung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist komplexe Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Informatik an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache, in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Masterarbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Masterarbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Endnote und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät Informatik und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie die Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung

tung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie die Verteidigung.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und dessen Übersetzung sind vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, das Diploma Supplement und alle sonstigen Übersetzungen einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit und der Verteidigung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und der Verteidigung erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor der Verteidigung muss die Masterarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) Das Modul des Pflichtbereichs ist Allgemeine Qualifikationen zur Informatik.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. die Vertiefungsmodule

- a) Software Engineering Ubiquitärer Systeme
- b) Multimedia Information Retrieval and Management
- c) Advanced Web-Engineering
- d) Advanced Multimedia User Interfaces
- e) Interaktionsdesign Theorie
- f) Interaktionsdesign Praxis
- g) Interaktionstechnologie für die künstlerische Praxis
- h) Grafische Datenverarbeitung
- i) Angewandte Grafische Datenverarbeitung
- j) eLearning
- k) Multimodale Benutzungsoberflächen,

von denen Module im Umfang von 60 LP zu wählen sind sowie

2. die Brückenmodule

- a) Verteilte Systeme und Internetdienste
- b) Data Management and Analytics
- c) Datenschutz und Datensicherheit
- d) Softwarearchitektur
- e) Softwareentwicklungsmethodik,

von denen eines zu wählen ist sowie

3. die Ergänzungsmodule

- a) Technisch-naturwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik
- b) Geistes- und humanwissenschaftlicher Forschungs- und Anwendungskontext der Medieninformatik
- c) Kerngebiete der Informatik
- d) Forschung und Entwicklung in der Medieninformatik
- e) Nichtinformatisches Anwendungsfach,

von denen Module im Umfang von 12 LP zu wählen sind.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und Dauer ihrer Verteidigung

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen; es werden 29 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verteidigung hat einen Umfang von 60 Minuten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

§ 29

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Informatik vom 27. September 2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 25. November 2014.

Dresden, den 20. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Logic

Vom 22. Juli 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- Anlage 1a: Modulbeschreibungen der Pflichtmodule
- Anlage 1b: Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule
- Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Absolventen des Masterstudiengangs Computational Logic sind in der Lage, Problemstellungen aus dem Themenbereich der Computational Logic zu analysieren und darauf aufbauend effektive Lösungen zu entwickeln. Sie verfügen einerseits über kompetentes Grundlagenwissen in den verschiedenen im Studiengang behandelten Teildisziplinen und sind andererseits befähigt, dieses Wissen in konkreten Szenarien anzuwenden. Sie beherrschen den Entwurf, die Entwicklung und den Betrieb wissensbasierter Systeme, sie sind mit formalen Methoden und Techniken vertraut, und sie sind in der Lage, komplexe Systeme zu spezifizieren, zu implementieren sowie deren Eigenschaften mit mathematischen Methoden zu analysieren und formal nachzuweisen.

(2) Durch ihr breites fachliches Wissen auf dem Gebiet der Computational Logic sind die Absolventen dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellung in der Informatik und der Künstlichen Intelligenz zu bewältigen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Informatik oder einem fachverwandten Studiengang. Darüber hinaus sind besondere Fachkenntnisse im Bereich Logik sowie Englischkenntnisse erforderlich. Der Nachweis erfolgt durch das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Eignungsfeststellungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst das Präsenz- und das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachkurse, Praktika, Projekte und das Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Sprache; sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen. Praktika dienen der Anwendung und Festigung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. In Projekten analysieren die Studierenden einfache wissenschaftliche Aufgabenstellungen, setzen sie zum Stand der Kunst in dem zugrunde liegenden Teilfachbereich in Beziehung, lösen die Aufgaben und präsentieren die Aufgaben, den Stand der Kunst sowie die gefundenen Lösungen in einem Vortrag mit anschließender Diskussion. Im Selbststudium wiederholt und vertieft der Studierende die Lehrinhalte.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Das Studium umfasst 7 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule, welche eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen. Dafür stehen die Schwerpunkte

1. Knowledge Representation,
2. Principles of Inference,
3. Theoretical Computer Science and Logic,
4. Artificial Intelligence und
5. Free Electives

zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1a und 1b) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in deutscher Sprache abgehalten.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt

der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu geben. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Computational Logic ist forschungsorientiert.

(2) Das Studium umfasst die folgenden Themengebiete:

1. Aussagen- und Prädikatenlogik sowie Grundtechniken logikbasierter Systeme,
2. Logikprogrammierung und Programmierung mit Constraints,
3. Analyse logikbasierter Systeme hinsichtlich der für die Informatik relevanten Aspekte,
4. Theorie und Anwendungen integrierter logikbasierter Systeme,
5. ausgewählte aktuelle und spezielle Themen zu logikbasierten Systemen.

(3) Das Angebot umfasst darüber hinaus weitere Stoffgebiete zu den Themen der Wissensverarbeitung, der Theoretischen Informatik und Logik, der Spezifikation und Verifikation, zur Inferenz und zur Künstlichen Intelligenz.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen (Anlage 1a und 1b) bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und deren Verteidigung.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1a und 1b) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 26 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die

studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Informatik. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang Computational Logic immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Logic fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Informatik vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. September 2015.

Dresden, den 22. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1a
Modulbeschreibungen der Pflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-F	Foundations	Prof. Steffen Hölldobler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls umfassen die Aussagenlogik, die Prädikatenlogik erster Stufe, das Schließen unter Gleichheit, das deduktive, abduktive und induktive Schließen, das nicht-monotone Schließen, das maschinelle Lernen, die Logik-basierte Programmentwicklung, die Verarbeitung natürlicher Sprache und die neuro-symbolische Integration. Die Studierenden beherrschen nach Abschluss des Moduls die methodischen Grundlagen der Aussagenlogik und der Prädikatenlogik erster Stufe. Sie kennen die Breite des Fachgebiets Computational Logic und die in wichtigen Teilgebieten eingesetzten Grundtechniken und Grundmethoden.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 4 SWS, Übungen im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Advanced Logics (MCL-AL), Integrated Logic Systems (MCL-ILS) und Project (MCL-P).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 20 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-LCP	Logic and Constraint Programming	Prof. Sebastian Rudolph
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte dieses Moduls sind Syntax, Semantik und Berechnungsaspekte von logischen Programmen unterschiedlicher Ausdrucksstärke; Modellierung von Problemen als Constraintprogramme und Techniken zu deren Lösung; praktischer Einsatz von Logik- und Constraintprogrammierung. Die Studierenden besitzen durch dieses Modul ein eingehendes Verständnis der theoretischen Grundlagen der Logik- und Constraintprogrammierung sowie vertiefte Kenntnisse einer logischen Programmiersprache und die Fähigkeit zum systematischen Entwurf von Logikprogrammen, zur Entwicklung von Constraintlösern sowie zur Modellierung von Anwendungsproblemen als Constraintprogramme. Sie besitzen Kenntnisse der Einsatzgebiete von Logik- und Constraintprogrammen sowie ein Verständnis für die Ausführung von Logikprogrammen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 3 SWS, Übungen im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Advanced Logics (MCL-AL), Integrated Logic Systems (MCL-ILS) und Project (MCL-P).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-AL	Advanced Logics	Prof. Christel Baier
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Inhalte des Moduls sind je nach Wahl des Studierenden ausgewählte Aspekte zur Logik in der Informatik. Mögliche Themen der für das Modul ausgewiesenen Lehrveranstaltungen sind Erweiterungen der Aussagen- und Prädikatenlogik (z.B. Beschreibungslogiken, modale und temporale Logiken, nicht-monotone Logiken, Fuzzy Logiken, quantitative Logiken, Logiken zweiter oder höherer Ordnung), algorithmische, komplexitäts- oder modelltheoretische Untersuchungen und/oder Anwendungen mathematischer Logiken (z.B. Logikprogrammierung, Theorembeweisen, Wissensrepräsentation, maschinelles Lernen, Verifikation). Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Prinzipien logischer Kalküle und besitzen die Fähigkeit, mathematische Logiken hinsichtlich der für die Informatik relevanten Aspekte formal zu untersuchen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen, Übungen und Seminare im Gesamtumfang von 6 SWS sowie das Selbststudium; von dem Gesamtumfang entfallen mindestens 4 SWS auf Vorlesungen. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-AL zu wählen; dieser wird im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden die in den Modulen Foundations (MCL-F) und Logic and Constraint Programming (MCL-LCP) zu erwerbenden Kompetenzen sowie allgemeine Grundkenntnisse auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses in Informatik vorausgesetzt, insbesondere aus den Bereichen Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie, formale Sprachen, Algorithmen und Datenstrukturen.</p> <p>Literatur: J. Hopcroft, R. Motwani, J. Ullman: Introduction to Automata Theory, Languages and Computation, Pearson, 3rd edition.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Project (MCL-P).</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-ILS	Integrated Logic Systems	Prof. Franz Baader
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte dieses Moduls sind Methoden und Werkzeuge für Entwurf, Realisierung und Einsatz von praxisrelevanten logikbasierten Systemen. Sie umfassen Themen zu formalen Grundlagen wie Deduktion, Beweistheorie und automatisches Beweisen für gängige Logikformalismen sowie zu praktischen Aspekten, etwa automatisierte Werkzeuge und Anwendungen der Computational Logic. Durch dieses Modul besitzen die Studierenden ein eingehendes Verständnis über die Grundlagen und Anwendungen integrierter logikbasierter Systeme. Insbesondere besitzen sie die Fähigkeit, die Funktionsweise solcher Systeme grundlegend zu verstehen und sie selbst zu entwickeln. Darüber hinaus besitzen sie die Fähigkeit, Problemstellungen aus Anwendungsgebieten der Informatik für den Einsatz solcher Systeme zu modellieren.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen im Umfang von 3 SWS, Übungen im Umfang von 3 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Foundations (MCL-F) und Logic and Constraint Programming (MCL-LCP) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Project (MCL-P).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 120 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-CS	Communication Skills	Leiter des Studienganges
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst Kommunikationstechniken sowie fächerübergreifende Inhalte, wie Fremdsprachen oder sonstige interdisziplinäre Veranstaltungen des Studiums Generale. Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Kenntnisse der fachlichen, methodischen und fächerübergreifenden Inhalte der Informatik. Sie besitzen außerdem Kompetenzen im fachbezogenen Arbeiten sowie in der aktiven Anwendung einer Fremdsprache. Diese Kenntnisse unterstützen zudem kritisches Denken und eine stärkere soziale Orientierung. Die Studierenden besitzen die Fähigkeiten, forschungsorientiert sowie im Team zu arbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst je nach Wahl des Studierenden Sprachkurse oder andere gemäß Katalog MCL-CS ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-CS zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen, der Notengewichtung und der Lehrveranstaltungssprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic. Es schafft die Voraussetzungen für die Module Presentation Skills (MCL-PS) und Project (MCL-P).	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog MCL-CS vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 4 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog MCL-CS gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 120 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-PS	Presentation Skills	Leiter des Studienganges
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die praktische Anwendung von Schreib- und Präsentationstechniken. Die Studierenden besitzen nach Abschluss des Moduls Kenntnisse der fachlichen, methodischen und didaktischen Inhalte der Informatik. Sie besitzen außerdem Kompetenzen im fachbezogenen Arbeiten sowie in der Vermittlung fachbezogener Inhalte. Diese Kenntnisse unterstützen zudem kritisches Denken und eine stärkere soziale Orientierung. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, forschungsorientiert sowie im Team zu arbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Seminare im Gesamtumfang von 4 SWS und das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-PS zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Notengewichtung im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Communication Skills (MCL-CS) zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog MCL-PS vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog MCL-PS gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-P	Project	Leiter des Studienganges
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls eine einfache wissenschaftliche Aufgabenstellung analysieren und zum Stand der Kunst im zugrunde liegenden Teilfachbereich in Beziehung setzen; die Aufgabe lösen; die Aufgabenstellung, den Stand der Kunst sowie die gefundene Lösung in schriftlicher Form beschreiben und in einem Vortrag präsentieren sowie in einer sich daran anschließenden Aussprache verteidigen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Projekte im Umfang von 4 SWS und das Selbststudium.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die Kenntnisse vorausgesetzt, die in den Pflichtmodulen Foundations (MCL-F), Logic and Constraint Programming (MCL-LCP), Integrated Logic Systems (MCL-ILS), Advanced Logics (MCL-AL) und Communication Skills (MCL-CS) des Masterstudienganges Computational Logic erworben werden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Masterstudiengang Computational Logic.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 12 Wochen und einem Referat.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die wie folgt gewichtet werden: Projektarbeit mit Faktor 3 und Referat mit Faktor 1.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 1b
Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-AI	Artificial Intelligence	Geschäftsführender Direktor des Instituts für KI
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls ergeben sich nach Wahl des Studierenden aus den Themenbereichen der Künstlichen Intelligenz, insbesondere aus der Wissensrepräsentation und Inferenz, der Computational Logic, der Mustererkennung und Computer Vision, der Bioinformatik, dem maschinellen Lernen und den Kognitionswissenschaften. Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage intelligente Systeme mittels formaler Methoden, Verfahren und Algorithmen zu spezifizieren, sie können Eigenschaften intelligenter Systeme mittels formaler Methoden, Verfahren und Algorithmen nachweisen, sie können die eingesetzten formalen Methoden, Verfahren und Algorithmen in weiterführende Anwendungen einbringen und sie können sich kritisch mit intelligenten Systemen auseinandersetzen.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen in einem Gesamtumfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-AI zu wählen; dieser wird im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden grundlegende Kenntnisse über die Methoden, Algorithmen und Techniken intelligenter Systeme. Literatur: Russel S. und Norvig, P.: Artificial Intelligence: A Modern Approach, Prentice Hall, 2009.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Computational Logic, von denen 3 zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-KR	Knowledge Representation	Prof. Sebastian Rudolph
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Inhalte dieses Moduls sind je nach Wahl des Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wissenskategorien 2. Logikbasierte Formalismen zur Repräsentation von Wissen und deren mathematische Eigenschaften 3. Inferenzmethoden zur automatisierten Verarbeitung von Wissensbeständen 4. Design von Wissensbasen 5. Grundlagen und Anwendungen wissensbasierter Systeme in der Künstlichen Intelligenz. <p>Die Studierenden besitzen durch dieses Modul ein vertieftes Verständnis der Formalisierung und Handhabung von Wissensbeständen in der Künstlichen Intelligenz. Sie besitzen Kompetenzen im Entwurf, der formalen Spezifikation und der Realisierung von Methoden der Wissensverarbeitung. Durch die Betonung einer formalen Herangehensweise in Kombination mit systematischen Methoden der Problemmodellierung und der Softwareentwicklung besitzen die Studierenden mit diesem Modul eine wesentliche Fähigkeit für das wissenschaftliche Arbeiten in der Informatik.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen in einem Gesamtumfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-KR zu wählen; dieser wird im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Es werden vertiefte Kenntnisse in der Logik auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses in Informatik vorausgesetzt. Literatur: U. Schöning: Logic for Computer Scientists, Birkhäuser Boston Inc., 2008.</p>	
Verwendbarkeit	<p>Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Computational Logic, von denen 3 zu wählen sind.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten.</p>	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.</p>	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-PI	Principles of Inference	Prof. Steffen Hölldobler
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls umfassen je nach Wahl des Studierenden ausgewählte Inferenztechniken in automatischen oder halbautomatischen Beweis- und Schlussfolgerungssystemen von der Logik- und Kalkülebene bis hin zu Datenstrukturen, Strategien, Heuristiken, Implementierungen und Anwendungen. Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls ein tiefes Verständnis für die Entwicklung, Implementierung und Anwendung von ausgewählten Inferenztechniken.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen in einem Gesamtumfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-PI zu wählen; dieser wird im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden vertiefte Kenntnisse in der Logik auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses in Informatik vorausgesetzt. Literatur: S. Hölldobler: Logik und Logikprogrammierung, 1: Grundlagen, Synchron Publishers GmbH, 2009. S. Bader, B. Fronhöfer, U. Hans, P. Hitzler, S. Hölldobler, M. Krötzsch, T. Pietzsch, Logik und Logikprogrammierung, 2: Aufgaben und Lösungen, Synchron Verlag, Heidelberg, 2011.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Computational Logic, von denen 3 zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-TCSL	Theoretical Computer Science and Logic	Prof. Franz Baader
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Inhalte des Moduls umfassen je nach Wahl des Studierenden ausgewählte Techniken der Theoretischen Informatik (wie Automaten, Entscheidbarkeits- und Komplexitätsresultate, Termersetzungstechniken) sowie deren Anwendung zur Analyse formaler Eigenschaften (wie Axiomatisierung, beweis-theoretische Eigenschaften, Entwurf von Inferenzalgorithmen und Analyse ihrer Eigenschaften) von Logiken (wie Temporallogiken, Beschreibungslogiken, monadische Logik zweiter Stufe). Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls eine vertiefte und praktisch anwendbare Kenntnis der wichtigsten für die Anwendung in der Logik relevanten Methoden der Theoretischen Informatik sowie ein tiefes Verständnis der formalen Eigenschaften von Logiken.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen in einem Gesamtumfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-TCSL zu wählen; dieser wird im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden vertiefte Kenntnisse in der Logik sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Automatentheorie, Berechenbarkeit und Komplexität auf dem Niveau eines Bachelorabschlusses in Informatik vorausgesetzt. Literatur: U. Schöning: Logic for Computer Scientists, Birkhäuser Boston Inc., 2008. J. Hopcroft, R. Motwani, J. Ullman: Introduction to Automata Theory, Languages and Computation, Pearson, 3rd edition.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Computational Logic, von denen 3 zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 40 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der mündlichen Prüfungsleistung.	

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
MCL-FE	Free Electives	Leiter des Studienganges
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst nach Wahl der Studierenden über die Grenzen des eigenen Fachgebiets hinausreichende Themen, wie beispielsweise Softwareentwicklung, Datensicherheit, Bildverarbeitung oder Multimediatechnologie. Die Studierenden besitzen grundlegendes Verständnis für Fragestellungen in einem anderen Fachgebiet und die Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Seminare oder Praktika in einem Gesamtumfang von 8 SWS sowie das Selbststudium. Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Lehrformen und ihrer jeweiligen SWS sind im angegebenen Umfang aus dem Katalog MCL-FE zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und der Notengewichtung im Rahmen des Studienangebots der Fakultät Informatik für den Studiengang Computational Logic zu Beginn jedes Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Computational Logic, von denen 3 zu wählen sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Katalog MCL-FE vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem gemäß Katalog MCL-FE gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2 Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modul-Nr.	Modulname	1. Sem. V/Ü/P/S/Sk/Pr	2. Sem. V/Ü/P/S/Sk/Pr	3. Sem. V/Ü/P/S/Sk/Pr	4. Sem. V/Ü/P/S/Sk/Pr	LP
Pflichtmodule						
MCL-F	Foundations	4/4/0/0/0/0 2PL				8
MCL-LCP	Logic and Constraint Programming	3/4/0/0/0/0 1PL				8
MCL-AL	Advanced Logics		##/0/#/0/0* 1PL			8
MCL-ILS	Integrated Logic Systems		3/3/0/0/0/0 1PL			8
MCL-CS	Communication Skills	##/##/##/##* PL*	##/##/##/##* PL*			4
MCL-PS	Presentation Skills			0/0/0/4/0/0* PL*		6
MCL-P	Project			0/0/4/0/0/0 2PL		12
Wahlpflichtmodule**						
	(Wahlpflichtmodul 1)	##/0/#/0/#* PL**				12
	(Wahlpflichtmodul 2)		##/0/#/0/#* PL**			12
	(Wahlpflichtmodul 3)			##/0/#/0/#* PL**		12
					Masterarbeit und Verteidigung	30
LP		30	30	30	30	120

* alternativ, je nach Wahl des Studierenden

** alternativ, je nach gewähltem Wahlpflichtmodul (3 aus den nachfolgenden 5 in der Tabelle dargestellten Wahlpflichtmodulen)

MCL-AI	Artificial Intelligence
MCL-KR	Knowledge Representation
MCL-PI	Principles of Inference
MCL-TCSL	Theoretical Computer Science and Logic
MCL-FE	Free Electives

Bemerkungen:

V Vorlesungen
 Ü Übungen
 P Projekte
 S Seminare
 Sk Sprachkurse
 Pr Praktika
 PL Prüfungsleistung(en)
 LP Leistungspunkte

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Computational Logic

Vom 22. Juli 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Referate
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Verteidigung

- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung
- § 27 Mastergrad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Computational Logic umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Masterprüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und ihrer Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit mit ihrer Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin ihrer Verteidigung informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
1. im Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist,

2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 24) nachgewiesen hat und
3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nummer 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Masterarbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 19 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zur Verteidigung der Masterarbeit aufgrund der Bewertung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Masterstudiengang Computational Logic erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 16 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
4. Referate (§ 9) und
5. Projektarbeiten (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8) können auf Antrag des Studierenden in deutscher Sprache erbracht werden.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in

gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen gemäß §11 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 120 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§17) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 60 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten und Problemlösungen nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Konzepte und Lösungsansätze erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 12 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Endnote der Masterarbeit mit 60-fachem Gewicht und die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 25 Absatz 1 ein. Die Endnote der Masterarbeit setzt sich aus der Note der Masterarbeit mit 3-fachem und der Note ihrer Verteidigung mit 1-fachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird noch zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit und ihre Verteidigung entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie ihre Verteidigung bestanden sind. Die Masterarbeit sowie ihre Verteidigung sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Masterarbeit und ihre Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Masterprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Masterarbeit oder ihre Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit oder ihre Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Masterstudiengang Computational Logic an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 16 Absatz 4 Satz 1.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang Computational Logic ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die

Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Verteidigung beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Masterarbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie für die Verteidigung die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 entsprechend.

§ 18

Zweck der Masterprüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 19

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und Verteidigung

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fakultät Informatik an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Masterarbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Masterarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Masterarbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 11 Absatz 1 zu benoten. Der Betreuer der Masterarbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weite-

ren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Masterarbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 8 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 20 Zeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Absatz 1, das Thema der Masterarbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Studierende die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan der Fakultät Informatik und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie ihre Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit sowie ihre Verteidigung.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterarbeit und deren Verteidigung ab.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und der Verteidigung erworben.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Vor der Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen 74 Leistungspunkte erworben worden sein. Vor der Verteidigung muss die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Masterarbeit mit ihrer Verteidigung.

(2) Die Module des Pflichtbereichs sind

1. Foundations
2. Logic and Constraint Programming
3. Advanced Logics
4. Integrated Logic Systems
5. Communication Skills,
6. Presentation Skills,
7. Project.

(3) Die Module des Wahlpflichtbereichs sind

1. Artificial Intelligence,
2. Knowledge Representation,
3. Principles of Inference,
4. Theoretical Computer Science and Logic,
5. Free Electives.

Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs sind 3 Module zu wählen.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung

(1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen, es werden 29 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verteidigung hat einen Umfang von 60 Minuten. Durch die Verteidigung wird 1 Leistungspunkt erworben.

§ 27

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle ab Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang Computational Logic immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die vor dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gültige Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computational Logic fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Informatik vom 17. Juli 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 29. September 2015.

Dresden, den 22. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden

Vom 27. Juli 2017

Auf der Grundlage von § 5a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz, SächsHKaG), und § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz, SächsHSFG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Technische Universität Dresden mit Beschluss des Rektorats vom 29.06.2017 folgende Satzung. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 17.07.2017 gemäß § 5a SächsHKaG die Genehmigung für die Satzung erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Unabhängigkeit, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Tätigwerden der Ethikkommission
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Finanzierung
- § 8 Sitzung und Verfahren der Entscheidungen
- § 9 Mitwirkungsverbot
- § 10 Außerordentliche Sitzungen
- § 11 Haftung
- § 12 Geschäfts- und Verfahrensordnung, Richtlinien
- § 13 Entschädigung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Ethikkommission soll die Beachtung ethischer und rechtlicher Standards sowie die wissenschaftliche Integrität von Forschungsvorhaben am und mit Menschen sichern. Sie hat darauf zu achten, dass

1. die Würde, die Unversehrtheit und die Rechte derjenigen, die an Studien teilnehmen gewahrt werden;
2. der Gesellschaft aussagekräftige Forschungsergebnisse von guter Qualität zur Verfügung gestellt werden und
3. die Forschungsvorschläge der Antragstellenden mit Respekt gerecht gewürdigt werden.

§ 1

Errichtung, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) An der Technischen Universität Dresden wird gemäß § 5a Abs. 3 SächsHKaG in der jeweils geltenden Fassung und § 83 Abs. 2 SächsHSFG der jeweils geltenden Fassung für den Bereich der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus und für den Bereich der Technischen Universität Dresden, ihrer Einrichtungen und An-Institute sowie anderen universitären Einrichtungen eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am lebenden und verstorbenen Menschen sowie mit dem Menschen errichtet.

(2) Die Ethikkommission hat ihren Sitz in Dresden und führt die Bezeichnung:

„Ethikkommission an der TU Dresden“.

Fortfolgend wird die Ethikkommission an der TU Dresden als Ethikkommission bezeichnet.

(3) Die Ethikkommission bewertet alle Vorhaben mit:

1. Versuchen am und mit Menschen (auch Verstorbenen), sowie mit humanem Gewebe;
2. epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten und
3. Forschung an vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe die an den in Abs. 1 genannten Einrichtungen durchgeführt oder von dort betreut werden.

Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die einer Ethikkommission von Rechts wegen zugewiesen sind, insbesondere Aufgaben nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen sowie Aufgaben nach:

1. dem Arzneimittelgesetz
2. dem Medizinproduktegesetz
3. dem Transfusionsgesetz
4. den Regelungen zur Strahlenanwendung

in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen. Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Bewertung. Soweit die Berufsordnung eine berufsethische Beratungspflicht vorsieht, kann sie auch von der Ethikkommission erfüllt werden.

(4) Die Ethikkommission kann unabhängig von Absatz 3 auch Forschungsvorhaben bewerten, sofern antragstellende Personen ein Ethikvotum zur Vorlage bei der Stelle, die Fördermittel vergibt benötigen.

(5) Die Ethikkommission berät und gibt gegebenenfalls eine Entscheidung beziehungsweise eine Stellungnahme ab. Die Ethikkommission hat die Aufgabe, den Prüfplan und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten, zu beraten und zu prüfen. Die Verantwortung der Forscherin bzw. des Forschers bleibt durch die Bewertungen der Ethikkommission unberührt.

(6) Die Ethikkommission legt ihrer Arbeit neben den durch oder aufgrund eines Gesetzes geltenden Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen insbesondere auch die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der jeweils geltenden Fassung, die von der Bundesärztekammer und dem Arbeitskreis der medizinischen Ethik-Kommissionen bekannt gemachte „Empfehlung zur Bewertung der Qualifikation von Prüfern und Stellvertretern sowie zur Bewertung der Auswahlkriterien von ärztlichen Mitgliedern einer Prüfgruppe (gemäß Arzneimittelgesetz, Verordnung (EU) Nr. 536/2014, Medizinproduktegesetz)“ und sonstige Regelungen der Weltgesundheitsorganisation und europäische Richtlinien sowie Leitlinien und Anleitungen der Europäischen Kommission zugrunde. Sie berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Empfehlungen. Die Ethikkommission bewertet nach anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Standardverfahren und Kriterien.

(7) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch höherrangiges Recht.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Ethikkommission ist interdisziplinär zusammengesetzt. Sie ist jedoch mindestens mit je einer Juristin bzw. einem Juristen, einer Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin, einer Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik, drei Ärztinnen oder Ärzten, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen, davon eine Person mit Facharztausbildung für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie, einer Ärztin bzw. einem Arzt mit pädiatrischem Fachwissen, sowie einer Laiin bzw. einem Laien besetzt. Die Ethikkommission sollte so besetzt werden, dass für jede Sitzung sichergestellt werden kann, dass die in Satz 2 benannten Personen anwesend sein können. Sind Studien zu beraten, die die Teilnahme Minderjähriger einschließen, muss eine Ärztin bzw. ein Arzt mit pädiatrischem Fachwissen herangezogen werden. Bei längerfristiger Abwesenheit eines der genannten Mitglieder kann die Ethikkommission temporär ein Ersatzmitglied mit vergleichbarer Qualifikation kooptieren. Die vorübergehende Kooptierung von Ersatzmitgliedern erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ethikkommission.

(2) Über die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Ethikkommission. Die Dekaninnen oder die Dekane der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sind vorher zu hören. Für die Nachbestellung von Mitgliedern während der laufenden Periode gilt dies entsprechend. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(3) Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Ethikkommission bestellt die Rektorin bzw. der Rektor stellvertretende Mitglieder. Absatz 2 gilt entsprechend. Stellvertretende Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht soweit nicht alle Mitglieder der Kommission anwesend sind. Die Anforderungen nach Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Ethikkommission zieht externe Sachverständige hinzu, falls ihre eigene Expertise für eine Entscheidung nicht ausreicht. Fachgutachten können eingeholt werden.

(5) Den Vorsitz führt für die Dauer der Bestellung der Ethikkommission das ärztliche Mitglied, auf das sich die Ethikkommission mit Stimmenmehrheit der Mitglieder einigt. Die Entscheidung der Ethikkommission erfolgt im Benehmen mit dem Rektorat. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt für die Dauer der Bestellung der Ethikkommission die Person, die den Vorsitz innehaben soll, wie auch alle Stellvertreter/-innen, dies können gegebenenfalls zwei Personen sein.

(6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft durch Niederlegung seines Ehrenamtes beenden. Eine Abberufung durch die Rektorin bzw. den Rektor ist nur möglich, wenn ein wichtiger und außerordentlicher Grund vorliegt. Die Abberufung setzt ferner voraus, dass 2/3 der Mitglieder der Ethikkommission nach Aussprache in der Ethikkommission und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Abberufung fordern. Die vorherige Anhörung ist entbehrlich, wenn das Mitglied darauf verzichtet. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 entsprechend.

(7) Mitgliedern der Ethikkommission, die sich besondere Verdienste bei ihrer Tätigkeit für die Ethikkommission erworben haben, kann mit Zustimmung der Betroffenen bzw. des Betroffenen durch die Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Benehmen mit dem Rektorat der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor. Mit der Bestellung endet eine noch fortbestehende ordentliche Mitgliedschaft. Ehrenvorsitzende haben ein Teilnahme- und Rederecht für die Sitzungen der Ethikkommission.

(8) Nach Ablauf der Bestellungszeit führen die Mitglieder die Geschäfte bis zum Zusammentritt der Mitglieder der Ethikkommission fort, die für eine neue Periode bestellt wurden. Dies gilt auch für Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2. Für die Person, die den Vorsitz ausübt, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Fortführung der Geschäfte mit der Bestellung einer neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Vorsitzenden endet. Dies gilt für die Stellvertretung entsprechend.

(9) Bei der Auswahl der Mitglieder und externer Sachverständiger werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe gleichermaßen berücksichtigt.

(10) Die Namen der Mitglieder, der stellvertretenden Mitglieder und der temporären Ersatzmitglieder der Ethikkommission werden auf den Internetseiten der Ethikkommission veröffentlicht.

§ 3

Unabhängigkeit, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Ethikkommission ist ein unabhängiges Expertengremium. Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission an der TU Dresden ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch aus. Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind die

Mitglieder zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Mitglieder haben sich regelmäßig fortzubilden, um die aktuelle wissenschaftliche Expertise sicherzustellen.

(4) Die Mitglieder nehmen eine sorgfältige und fachgerechte Prüfung der eingereichten Anträge und Unterlagen vor. Sie bilden sich über die ethische Vertretbarkeit und Rechtmäßigkeit der klinischen Prüfung ein eigenständiges Urteil.

(5) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Ethikkommission bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft hinaus Verschwiegenheit zu wahren. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in seiner jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 84 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Sachverständige entsprechend.

(6) Soweit gesetzlich vorgesehen, holt die Ethikkommission zu jedem Antrag Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und externen Sachverständigen ein, die beinhalten, dass diese keine finanziellen oder persönlichen Interessen, die Auswirkungen auf ihre Unparteilichkeit haben könnten, haben. Soweit gesetzlich vorgesehen, holt die Ethikkommission darüber hinaus bei den beteiligten Mitgliedern und externen Sachverständigen jährlich eine Erklärung über ihre finanziellen Interessen ein. Die Erklärung zu Satz 1 soll zu Beginn der Sitzung und die Erklärung zu Satz 2 im Rahmen der letzten Ethikkommissionssitzung im jeweiligen Kalenderjahr eingeholt werden.

(7) Die Ethikkommission hat bei ihrer Tätigkeit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Auskünfte über ihre Entscheidungen gegenüber Dritten.

§ 4

Tätigwerden der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Antrag muss rechtzeitig bei der bzw. dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung gestellt werden, damit alle Mitglieder mit dem Inhalt vertraut gemacht werden können.

(2) Antragsberechtigt ist nur die Person, die die Leitung bei dem Forschungsvorhaben innehat in Übereinstimmung mit der Direktorin bzw. dem Direktor des jeweiligen Instituts bzw. der jeweiligen Klinik oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1. Auch Sponsoren können Anträge stellen, soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo bereits Anträge vergleichbaren Inhalts gestellt worden sind. Voten von Vorbegutachtungen durch andere Ethikkommissionen und gegebenenfalls Unterlagen, die die Erfüllung erteilter Auflagen erkennen lassen, sind einzureichen.

(4) Der Antrag erfolgt durch Ausfüllen der elektronischen Vorlage der Ethikkommission an der TU Dresden, sofern durch oder aufgrund eines Gesetzes keine andere Einreichungsform vorgeschrieben ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Ethikkommission auf eigene Initiative tätig werden, wenn die in der Präambel niedergelegten Grundsätze dies im konkreten Einzelfall erforderlich erscheinen lassen oder eine Entscheidung nach Maßgabe des Absatzes 7 oder 8 vorzubereiten ist. Erhält die Ethikkommission davon Kenntnis, dass ohne ihre zustimmende Bewertung eine klinische Prüfung von Arzneimitteln begonnen oder durchgeführt wurde, unterrichtet sie unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde und gegebenenfalls die zuständige Bundesoberbehörde.

(6) Erhält die Ethikkommission Mitteilungen von Prüferinnen oder Prüfern sowie von Sponsoren im Rahmen der diesen obliegenden Dokumentations- und Mitteilungspflichten über unerwünschte Ereignisse, hat sie ihre zustimmende Bewertung der betroffenen klinischen Prüfung zu überprüfen.

(7) Abschließende positive Entscheidungen der Ethikkommission gemäß den Regelungen des AMG und MPG in der jeweils geltenden Fassung sind zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und dies gesetzlich vorgesehen ist. Vor einer Entscheidung der Ethikkommission ist der antragsstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Ethikkommission unterrichtet unter Angabe von Gründen unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde und die anderen für die Überwachung zuständigen Behörden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

(8) Entscheidungen zu Studien nach Maßgabe der geltenden Regelungen zum Strahlenschutz oder nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften können gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Vorsitz

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Ethikkommission vertritt die Ethikkommission nach außen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(3) Die bzw. der Vorsitzende ist für die Schlusszeichnung der auf der Grundlage der Bewertungsentscheidung der Ethikkommission von der Geschäftsstelle gefertigten Entscheidungen verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende durch eine Stellvertretung vertreten.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Ethikkommission werden durch eine Geschäftsstelle geführt, welche insbesondere mit der Organisation der Aufgaben der Ethikkommission betraut ist, insbesondere bereitet sie die Beratungen vor und fertigt die Entscheidungen aus. Sie betreut deren Mitglieder sowie die antragsstellenden Personen. Sie ist mit dafür qualifiziertem Personal auszustatten. Die Geschäftsstelle sollte eine Juristin bzw. einen Juristen beschäftigen. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte der Ethikkommission soweit diese nicht von der bzw. dem Vorsitzenden wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Rahmen der laufenden Geschäfte.

(2) Die Geschäftsstelle nimmt die Anträge für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung für die Vertreterinnen oder Vertreter entgegen. Der Geschäftsstelle obliegt neben der Aufgabe nach Satz 1 insbesondere die Archivierung und Sicherung der Unterlagen der Ethikkommission und die Führung einer Handbibliothek.

(3) Die Geschäftsstelle der Ethikkommission kann sich mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden bei der Erledigung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 7 Finanzierung

(1) Die für die Erledigung der Geschäfte der Ethikkommission notwendigen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel stellt die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus zur Verfügung. Die Ethikkommission erhebt für ihre Amtshandlungen, Amtshandlungen der vorsitzenden Person und Amtshandlungen ihrer Geschäftsstelle Gebühren. Die Gebühren sind auf ein Konto der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus einzuzahlen, die die Gelder für die Ethikkommission verwaltet. Näheres regelt eine Gebührensatzung. Die Gebühren stehen primär für die Aufwendungen und zweckgebundenen Ausgaben der Ethikkommission zur Verfügung. Verfügungen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden der Ethikkommission. Diese kann dieses Recht im Rahmen der laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung delegieren.

(2) Für Anträge von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden, anderer Fakultäten der Technischen Universität Dresden oder nachweislich gemeinnützig tätiger antragsstellender Personen kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen oder ein reduzierter Gebührensatz erhoben werden. Entsprechendes gilt, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das mit öffentlich-rechtlichen Mitteln finanziert wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge, bei denen die Gebühren durch öffentliche Mittel abgedeckt werden oder für Anträge die ganz oder teilweise durch Dritte finanziert werden, es sei denn, es handelt sich um Dritte, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich abweichender Regelungen höherrangigen Rechts.

§ 8

Sitzung und Verfahren der Entscheidungen

(1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie berät und beschließt in der Regel mündlich. Es können auch andere diskursive Verfahren (Telefon- und Videokonferenzen) zur Beratung und Beschlussfassung genutzt werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Ethikkommission entscheidet aufgrund eines ordnungsgemäßen Antrages und der zum Zeitpunkt der Entscheidung eingereichten Unterlagen.

(2) Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt. Näheres zur Protokollführung und Aufbewahrung regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung.

(3) In eiligen Angelegenheiten entscheidet die bzw. der Vorsitzende im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände allein, sofern es nicht möglich ist, sich mit mindestens einem oder mehreren anderen Mitgliedern der Ethikkommission abzustimmen. Satz 1 gilt nicht, sofern gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Ethikkommission auf ihrer nächsten regulären Sitzung mitzuteilen. Die Ethikkommission hat diesen Beschluss zu bestätigen oder abzuändern. Im Falle der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden stehen der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern die Befugnisse nach Satz 1 zu.

(4) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens eine Juristin bzw. ein Jurist, eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin, eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik, drei Ärztinnen oder Ärzte, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen, davon eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie, sowie eine Laiin bzw. ein Laie sein müssen.

(5) Die Ethikkommission soll über den zu treffenden Beschluss einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erzielt, beschließt die Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

(6) Bei Ladung in die Ethikkommissionssitzung kann die antragsstellende Person sich zu ihrem bzw. seinem Projekt äußern. Es kann auch nachträglich innerhalb der Fristen schriftlich Stellung genommen werden.

(7) Die Entscheidung der Ethikkommission ist der antragsstellenden Person schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen, Auflagen und Empfehlungen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen. Jedes Mitglied kann eine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beizufügen ist. Soweit es sich bei der Entscheidung der Ethikkommission um einen schriftlichen Verwaltungsakt handelt, soll dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

(8) Die Bewertung einer anderen nach Landesrecht gebildeten Ethikkommission wird grundsätzlich anerkannt. Dies schließt nicht aus, dass das Forschungsvorhaben von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. Die Ethikkommission kann in einer

Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen. Abweichende Vorgaben höherrangigen Rechts bleiben unberührt.

§ 9

Mitwirkungsverbot

(1) Mitglieder und Sachverständige sind von der Beratung der Studie und der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie an einem Forschungsvorhaben beteiligt sind oder in sonstiger Weise an der klinischen Prüfung mitwirken oder ihre persönlichen oder finanziellen Interessen, die Auswirkung auf ihre Unparteilichkeit haben können, berührt sind oder sonst das Besorgnis der Befangenheit besteht.

(2) Sachverhalte nach Absatz 1 sind der bzw. dem Vorsitzenden der Ethikkommission vor Beginn der Beratung der jeweiligen Studien mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Betroffene dürfen an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Ausgeschlossene Mitglieder dürfen bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit §§ 20, 21 VwVfG sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Außerordentliche Sitzungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorgaben Entscheidungen zwischen den angesetzten Terminen zu treffen sind, sind außerordentliche Sitzungen zulässig. Außerordentliche Sitzungen werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ethikkommission einberufen. Es gelten § 2 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Haftung

Die Ethikkommission schließt zur Abdeckung eines möglichen Haftungsschadens bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die der Ethikkommission durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zugewiesen sind, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen EUR pro Jahr und Mitglied ab.

§ 12

Geschäfts- und Verfahrensordnung, Richtlinien

(1) Die Einzelheiten zum Verfahren und den Entscheidungen der Ethikkommission können durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung der Ethikkommission geregelt werden.

(2) Die Ethikkommission kann Formblätter, Richtlinien und weitere verbindliche Hinweise für die antragsstellende Person veröffentlichen, soweit dies mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

§ 13

Entschädigung

(1) Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Ersatzmitglieder erhalten je Monat eine pauschale Aufwandsentschädigung zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen, die steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu qualifizieren sind, von 175 Euro, sofern sie an der Sitzung teilnehmen oder für eine Sitzung Bericht erstatten.

(2) Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Ersatzmitglieder erhalten eine pauschale Zeitentschädigung in Höhe des dreifachen Stundensatzes der Honorargruppe M 2 gemäß § 9 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie an der Sitzung teilnehmen oder für eine Sitzung Bericht erstatten. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Technischen Universität Dresden.

(3) Mitglieder, stellvertretende Mitglieder und Ersatzmitglieder, die regelmäßig einen Anreiseweg zu den Sitzungen der Ethikkommission haben, der die Entfernung von 100 Kilometer (einfache Strecke) übersteigt, können entsprechend § 5 Abs. 1 JVEG, in der jeweils geltenden Fassung und bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG, in der jeweils geltenden Fassung, Fahrtkostenerstattung erhalten. Beträgt die Entfernung mehr als 300 Kilometer (einfache Strecke) können die Flugkosten der Economy-Klasse erstattet werden.

(4) Sachverständige können für ihre Leistung vergütet werden. Die Bezahlung der Sachverständigen erfolgt durch die Geschäftsstelle und soll sich nach Maßgabe JVEG in der jeweils gültigen Fassung richten, soweit die Vergütung nicht bereits anderweitig abgedeckt wird.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Damit treten die Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden vom 20. April 2010 und die Satzung vom 24. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung der Ethikkommission an der Technischen Universität Dresden vom 20. April 2010 außer Kraft.

(2) Nach dem Inkrafttreten nach Absatz 1 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder neu bestellt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Ersatzmitglieder endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der nach Satz 1 neu bestellten Mitglieder. Für die bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden gilt § 2 Abs. 8 Satz 3 und 4 nach dem erstmaligen Zusammentritt gemäß Satz 2 entsprechend.

Dresden, den 27. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens
zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschule
im Studiengang Lehramt an Grundschulen
sowie
in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen
des Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Vom 24. Juli 2017

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist und § 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Auswahlordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

§ 3 Auswahlkriterien

§ 4 Nachweise

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Anlage 2: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik

Anlage 3: Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften der Sächsischen Hochschulzulassungsverordnung sowie der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im 1. Fachsemester innerhalb der Quote Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Lehramt an Grundschulen und in den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen Gesundheit und Pflege, Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften und Sozialpädagogik im Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen. Voraussetzung der Anwendung dieser Ordnung ist, dass für die im Satz 1 genannten Studiengänge bzw. Fachrichtungen eine Zulassungsbeschränkung festgelegt worden ist.

§ 2 Quote Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

Die Quote im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) wird für die gemäß § 1 betreffenden Studiengänge und Fachrichtungen auf 80 % gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 1 Sächsische Studienplatzvergabeverordnung festgelegt.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Im Studiengang Lehramt an Grundschulen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 verbessert, wenn ein mindestens einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr Pädagogik (FSJ Pädagogik) nachgewiesen wird.

(2) In den zulassungsbeschränkten Fachrichtungen des Studienganges Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 verbessert, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Berufsfeld gemäß Anlage 1 bis 3 nachgewiesen wurde.

§ 4 Nachweise

Die Berücksichtigung des FSJ Pädagogik bzw. der einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 3 ist durch die Bewerberin bzw. den Bewerber über ein formgebundenes Antragsformular innerhalb der festgelegten Bewerbungsfristen im Immatrikulationsamt/ Akademischen Auslandsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antragsformular muss ein Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie über das abgeschlossene FSJ Pädagogik bzw. das Zeugnis über die abgeschlossene Berufsausbildung beigelegt werden. Sind das FSJ bzw. die Berufsausbildung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht abgeschlossen, werden sie nicht berücksichtigt.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. Mai 2017, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 17. Mai 2017 und der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 28. Juni 2017 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 11. Juli 2017.

Dresden, den 24. Juli 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Altenpfleger/in
Diätassistent/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger
Heilerziehungspfleger/in
Logopäde/Logopädin
Masseur/in, med. Bademeister/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in-Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Laborassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in für den Operationsdienst
Medizinische/r Fachangestellte/r
Notfallsanitäter/in
Orthoptist/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Pharmazeutisch-kaufmännische/r Assistent/in
Physiotherapeut/in
Rettungsassistent/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in

Anlage 2

Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik

Assistent/ Assistentin im Gesundheits- und Sozialwesen
Staatlich anerkannter Kinderpfleger/Staatlich anerkannte Kinderpflegerin
Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin
Staatlich geprüfter Sozialassistent/Staatlich geprüfte Sozialassistentin
Staatlich geprüfter Sozialbetreuer/Staatlich geprüfte Sozialbetreuerin
Staatlich geprüfter Sozialhelfer/Staatlich geprüfte Sozialhelferin
Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent/Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin
Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent/Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin
Staatlich anerkannte/r Erzieher/-in
Staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger/-in
Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/Heilpädagogin

Anlage 3

Anerkannte Berufsausbildungen in der Beruflichen Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften

Assistent/-in für Hotelmanagement
Bäcker /-in (Handwerk und Industrie)
Biologielaborant/-in
Braucher/-in und Mälzer/-in
Brenner/-in
Chemielaborant/-in
Diätassistent/-in
Diätkoch/Diätköchin
Destillateur/-in
Fachkraft für Dauerbackwaren
Fachkraft für Fruchtsafttechnik
Fachkraft im Gastgewerbe
Fachkraft für Lebensmitteltechnik
Fachkraft für Obst- und Gemüseverarbeitung
Fachkraft für Speiseeis
Fachkraft für Süßwarentechnik
Fachkraft für Systemgastronomie
Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk
Fischer/-in
Fischwirt/-in
Fischspezialist
Fleischer/-in (Handwerk und Industrie)
Gärtner/-in für Obstbau/für Gemüseanbau
Getränketechnologe
Hauswirtschaftler/-in
Hotelfachmann/-frau
Hotelkaufmann/-frau
Kaufmann/-frau im Einzelhandel FR Lebensmittel
Koch/Köchin
Konditor/-in
Lebensmitteltechnische/r Assistent/-in
Milchwirtschaftliche/e Laborant/-in
Müller/-in - Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft
Molkereifachmann/-fachfrau
Molkereitechnologe/-in
Pflanzentechnologe/-in
Restaurantfachmann/-frau
Süßwarentechnologe
Verkäufer/-in FR Lebensmittel
Weinküfer
Weintechnologe
Winzer